

Landratsamt Ludwigsburg

Prüfung und Revision



Bericht

über die Betätigungsprüfung
bei der Abfallverwertungsgesellschaft
des Landkreises Ludwigsburg mbH
für das Geschäftsjahr 2012-

I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat am 27.04.1990 den Fachbereich Prüfung und Revision des Landratsamts Ludwigsburg mit der Betätigungsprüfung der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) beauftragt.

II. Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich ebenfalls aus § 112 Abs. 2 GemO. Bei der Betätigungsprüfung wird darauf geachtet, ob der Landkreis die ihm eingeräumten Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft und den Gremien beachtet und ausschöpft.

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich dabei insbesondere darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103a und 105a GemO noch erfüllt sind,
- der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106a und 108 GemO und seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung des Beteiligungsunternehmens ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Die Prüfung führte Frau Edith Gündisch durch.

III. Stammdaten / bedeutende Fakten

1. Rechtsform / Gründungsdaten und Historie

Die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) mit Sitz in Ludwigsburg wurde durch notariellen Vertrag vom 30.05.1989 errichtet. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 203306 eingetragen. Durch die Rechtsform der GmbH ist die Haftung des Landkreises begrenzt.

2. Beteiligungsverhältnisse

Der Landkreis Ludwigsburg ist alleiniger Gesellschafter der AVL. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.260,00 Euro und ist voll eingezahlt.

Seit dem 07.06.2010 ist die AVL zu 50% an der Hamberg Deponie-Gesellschaft mbH beteiligt.

3. Vertragliche Grundlagen

Grundlage für die Betätigungsprüfung 2012 war der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30.05.1989 mit den notariellen Änderungen vom 03.11.1998 / 18.01.1999, 21.11.2001 / 04.02.2002.

Über die Zusammenarbeit des Landkreises Ludwigsburg und der AVL auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung wurde bereits zum 01.07.1989 (mit Änderungen vom 16.07.1991, 22.12.1998, 30.11.2001 und 24.04.2009) ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Ferner existiert ein Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL vom 29.04.2005 (mit Änderungen vom 24.04.2009), in dem der Umfang der Betriebsführung und der Durchführung der der Deponienachsorge geregelt ist, die die AVL für den Landkreis erbringt.

4. Organe

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gebildet. Die Aufsichtsräte müssen gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages Mitglieder des Kreistages sein.

Im Jahr 2012 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Landrat Dr. Rainer Haas Landrat des Landkreises Ludwigsburg	Aufsichtsratsvorsitzender c/o Landratsamt, 71631 Ludwigsburg
Kreisrat Albrecht Fischer Weinbautechniker	1. stv. Aufsichtsratsvorsitzender 71665 Vaihingen/Enz-Gündelbach
Kreisrat Rainer Gessler Bauingenieur	2. stv. Aufsichtsratsvorsitzender 71706 Markgröningen
Kreisrat Werner Banzhaf Beigeordneter i. R.	Aufsichtsrat 71691 Freiberg
Kreisrat Steffen Döttinger	Aufsichtsrat

Bürgermeister	71563 Affalterbach
Kreisrat Volker Godel Bürgermeister	Aufsichtsrat 74379 Ingersheim
Kreisrat Reinhard Rosner Bürgermeister	Aufsichtsrat 71720 Oberstenfeld
Kreisrat Heinz Schütt Tiefbauunternehmer	Aufsichtsrat 74391 Erligheim
Kreisrätin Anita Sippel Hausfrau	Aufsichtsrätin 71701 Schwieberdingen
Kreisrat Horst Stegmaier Landwirtschaftsmeister	Aufsichtsrat 71729 Erdmannhausen
Kreisrat Dr. Peter-Michael Valet Dipl. Physiker und freier Umweltberater	Aufsichtsrat 71679 Asperg
Kreisrat Thomas Wiesbauer Dipl.- Betriebswirt (BA) und Geschäftsführer	Aufsichtsrat 74321 Bietigheim-Bissingen
Kreisrat Joachim Wirth Kaufmann i. R.	Aufsichtsrat 71696 Möglingen
Ursula Bayha Arbeitnehmerin der AVL	Arbeitnehmervertreterin c/o AVL, 71631 Ludwigsburg

Durch die Besetzung des Aufsichtsrats mit 12 Kreisräten und dem Aufsichtsratsvorsitz unter Landrat Dr. Haas hat sich der Landkreis – den Besitzverhältnissen entsprechend – einen angemessenen Einfluss bei der AVL gesichert.

Landrat Dr. Haas als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Ludwigsburg ist einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der AVL ist Herr Dr. Utz Remlinger, Erster Landesbeamter des Landkreises Ludwigsburg.

Prokura besitzen Herr Albrecht Tschackert, Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik der AVL, und Herr Albert Walter, Leiter des Dezernats Finanzen, Schulen und Liegenschaften des Landkreises.

5. Buchführung

Die Buchführungs- und Kassengeschäfte werden – mit Ausnahme der Personalbuchhaltung (Löhne und Gehälter) und der Abschlussarbeiten – seit 1997 von der AVL selbst

erledigt. Bei der Finanzbuchhaltung, die nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt, wird seit 2005 das Verfahren SAP R/3 eingesetzt.

Die Personal- und Gehaltsbuchhaltung wird von der Lohn- und Gehaltsstelle der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH im Auftrag der AVL nach dem Verfahren KIDICAP 2000 IP5 der Gesellschaft für Innovative Personalwirtschaftssysteme mbH, Offenbach, beim Service Center der Hewlett-Packard GmbH in Bielefeld abgewickelt.

IV. Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Wirtschaftsrechts

1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 102 Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO regeln, unter welchen Voraussetzungen der Landkreis wirtschaftliche Unternehmen betreiben darf. Hierzu ist im Gesellschaftsvertrag in § 2 Abs. 1 der Gegenstand des Unternehmens klar definiert. Die AVL hat „... die Erfüllung der dem Landkreis Ludwigsburg obliegenden Aufgaben bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall“ zum Unternehmensgegenstand. Ferner ist die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt, eigenverantwortlich Entsorgungsaufgaben als Pflichtenübernehmer durchzuführen und sich darüber hinaus wirtschaftlich zu betätigen. Dies ist im Rahmen der Betätigungsprüfung korrekt und nicht zu beanstanden. Der Unternehmensgegenstand trägt der Beteiligung des Landkreises und dem damit vom Landkreis verfolgten öffentlichen Zweck Rechnung.

2. Jahresabschluss

Die AVL als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB unterliegt der Prüfungspflicht nach dem HGB durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Notwendigkeit ist auch im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) entsprechend vermerkt. Aufgrund dieser Prüfungspflicht beauftragte der Aufsichtsrat am 05.12.2012 die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012 der AVL. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Prüfbericht vom 29.04.2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit Prüfungsvermerk der Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co.KG, der Beschlussvorschlag und der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind, nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, noch ordnungsgemäß lt. § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Gleichzeitig hat die ortsübliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen mit dem Hinweis auf die Auslegung der Unterlagen (gem. § 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag) zu erfolgen.

3. Lagebericht

Der von der Geschäftsführung erstellte Lagebericht geht sowohl auf den öffentlichen Zweck der Gesellschaft, als auch auf die geplante Entwicklung ein und gibt ein umfassendes Bild derzeitiger und zukünftiger Handlungsfelder und Risiken.

Innerhalb der AVL ist ein Frühwarn- und Risikomanagementsystem eingeführt. Zum 07.01.2002 trat eine Organisationsrichtlinie mit Leitfaden zum Risikomanagementsystem in Kraft. Die vollständige Risikoinventur wird jährlich durchgeführt.

4. Erweiterte Jahresabschlussprüfung

Entsprechend § 12 des Gesellschaftsvertrages wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung geprüft.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind die nach der Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) 1998 in Kraft getretenen Bestimmungen des HGB beachtet worden. Die 16 Fragenkreise des IDW Prüfungsstandards 720 wurden umfassend beantwortet und ergaben keine Beanstandungen. Geprüft wurden Teilaspekte einer „Good Governance“, wie z.B. die Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung, das Melden von Interessenskonflikten, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, sowie der Liquidität und Rentabilität.

5. Innenrevision

Die Tätigkeit der Innenrevision wird durch entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Kreistages seit 2002 vom Fachbereich Prüfung und Revision wahrgenommen. Im Rahmen der Innenrevision wurden 2012 Beratungen und Prüfungen durchgeführt und darüber jeweils der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesondert berichtet.

6. Analoge Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Die AVL stellt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO i.V.m. § 48 LKrO, verankert in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine 5-jährige Finanzplanung auf. Diese werden von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen unterjähriger Budgetvergleiche wird sowohl der Aufsichtsrat als auch die Beteiligungsverwaltung und der Fachbereich Prüfung und Revision regelmäßig über die Einhaltung der Planungen informiert.

7. Normierung sonstiger Rechte

Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass der Landkreis die Berichte über die Jahresabschlussprüfung unverzüglich zur Auswertung übersandt erhält, dieser Regelung wurde nachgekommen. In § 13 des Gesellschaftsvertrags ist klargestellt, dass bei der Betätigungsprüfung Bücher und Schriften der Gesellschaft eingesehen werden können.

V. Betätigung des Landkreises als Gesellschafter

1. Beratungs- und Sitzungstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2012 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen, eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, eine zweitägige Klausurtagung des Aufsichtsrats, zwei Besichtigungsfahrten zu abfallwirtschaftlichen Anlagen sowie drei Gesellschafterversammlungen statt.

Die vom Kreistag in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder haben ihre – den Weisungen des Landkreises / Kreistages und den gesetzlichen Vorschriften obliegenden – Pflichten wahrgenommen und von ihren Prüfungs- und Auskunftsrechten hinreichend Gebrauch gemacht. So haben sie regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen bzw. im Verhinderungsfall den Vertreter beauftragt. Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsräte wurden, insgesamt gesehen, sehr ernst genommen.

Nach Durchsicht der Protokolle und teilweise durch Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen konnte festgestellt werden, dass immer Beschlussfähigkeit vorlag und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften angefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden. Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, sowie die gefassten Beschlüsse inklusive der Abstimmungsergebnisse sind vorbildlich darin vermerkt.

Die notwendigen Beschlüsse der kommunalen Gremien (entsprechend § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg) wurden eingeholt. Landrat Dr. Haas, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises, hat sich in der Gesellschafterversammlung daran gehalten. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen wurden ebenfalls Niederschriften gefertigt.

2. Zustimmungsvorbehalte

Im Gesellschaftsvertrag (§ 9) ist ferner geregelt, welche Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung erledigt werden dürfen. Diese Regelungen wurden beachtet.

Der Landkreis hat sowohl in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 1 Ziffer 5), als auch im Kooperationsvertrag die Gesellschaft und Geschäftsführung zu einer vertrauensvollen, loyalen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Prüfung hat keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass hiervon abgewichen worden wäre.

3. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Bilanzsummen der AVL haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	Bilanzsumme	Jahresüberschuss
2003	23,79 Mio Euro	2.352,84 €
2004	18,34 Mio Euro	15.266,39 €
2005	20,34 Mio Euro	20.661,00 €
2006	20,59 Mio Euro	16.762,00 €
2007	21,23 Mio Euro	22.388,59 €
2008	26,66 Mio Euro	1.620.539,99 €
2009	23,70 Mio Euro	10.939,17 €
2010	26,20 Mio Euro	3.041.753,34 €
2011	30,67 Mio Euro	2.555.140,67 €
2012	31,45 Mio Euro	2.059.757,21 €

Näheres zu den Kennzahlen des Jahresabschlusses 2012 erläutert der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts der Ebner Stolz

Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart.

Der Jahresabschluss 2012 wurde durch den Aufsichtsrat gem. § 9 Ziffer 3 d des Gesellschaftsvertrags in seiner Sitzung am 16.05.2013 ordnungsgemäß genehmigt, ebenso wurde die Geschäftsführung entlastet.

Die Gesellschafterversammlung hat am 05.11.2012 – nach Zustimmung durch den Kreistag – den Jahresabschluss 2011 festgestellt und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2011 entlastet. Der Jahresabschluss 2011 wurde am 29.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

VI. Zusammenfassung

Der Fachbereich Prüfung und Revision hat die Betätigungsprüfung der AVL für das Geschäftsjahr 2012 durchgeführt. Bei der Betätigungsprüfung wird darauf geachtet, ob der Landkreis die ihm eingeräumten Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft und den kommunalen Gremien beachtet und ausschöpft.

An einer wirtschaftlichen Betriebsführung bestehen aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Zweifel. Es sind keine Punkte aufgefallen, die zeigen würden, dass die Vertreter des Landkreises ihre Aufgaben in den Unternehmensorganen nicht pflichtgemäß und sorgfältig erledigt hätten. Der Landkreis ist seinen Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht nachgekommen, die Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung wurden wahrgenommen.

Ludwigsburg, 17.06.2013



Edith Gündisch

11